

§ 0634 BGB

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § [635 BGB](#) Nacherfüllung verlangen,
2. nach § [637 BGB](#) den [Mangel](#) selbst [beseitigen](#) und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ [636 BGB](#), [323 BGB](#) und [326 Abs. 5 BGB](#) von dem [Vertrag](#) zurücktreten oder nach § [638 BGB](#) die Vergütung mindern und
4. nach den §§ [636 BGB](#), [280 BGB](#), [281 BGB](#), [283 BGB](#) und [311a BGB](#) Schadensersatz oder nach § [284 BGB](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.